



Geschäftsordnung der Jusos im Dümmerland

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Die Jusos im Dümmerland ist eine Arbeitsgruppe innerhalb der Jusos, in der SPD
2. Die Gruppierung trägt den Namen „Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD – Arbeitsgemeinschaft Dümmerland“, kurz „Juso-AG Dümmerland“.
3. Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet der Städte Diepholz, Sulingen, Twistringen, der Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg sowie der Gemeinde Wagenfeld.
4. Sitz der Juso-AG ist Diepholz.
5. Ziel und Aufgabe ist die Vertretung der Interessen junger Menschen innerhalb der SPD und darüber hinaus.

§ 2 Grundsätze

1. Die Juso-AG ist die Jugendorganisation der SPD in allen des Tätigkeitsgebiet umfassenden Ortsvereinen.
2. Sie arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse und Richtlinien der Jungsozialist:innen in der SPD sowie des Grundsatzprogramms der SPD.
3. Die Statuten/Satzungen der übergeordneten Gliederungen (Juso-Unterbezirk Diepholz, Juso-Bezirk Hannover, Juso-Landesverband Niedersachsen, Juso-Bundesverband) sowie der SPD haben Vorrang vor dieser Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Juso-AG Dümmerland sind alle Mitglieder der SPD, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Tätigkeitsgebiet der Juso-AG gemeldet sind.
2. Weiterhin sind Personen Mitglied, die als Juso-Unterstützer*innen (gemäß den Richtlinien des Juso-Bundesverbandes) registriert sind, das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Tätigkeitsgebiet wohnen.
3. Die Mitarbeit von interessierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne formelle Mitgliedschaft ist ausdrücklich erwünscht (Gaststatus). Sie haben auf allen für sie zugänglichen Versammlungen Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht und Wahlrecht.

§ 4 Organe

Die Organe der Juso-AG sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Juso-AG.
2. Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung (JHV) statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
4. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere: ○ Wahl des Vorstandes ○ Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes ○ Beschlussfassung über Arbeitsschwerpunkte und Anträge ○ Änderungen der Geschäftsordnung
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe von Gründen innerhalb von 30 Tagen einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Juso-AG und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt die Juso-AG nach innen und außen.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - Einer während der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Anzahl an gleichberechtigten Vorsitzenden, einer während der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Anzahl an gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einer von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Anzahl an Beisitzenden. Der Jahreshauptversammlung steht es darüber hinaus frei, nach Bedarf weitere Vorstandspositionen (etwa Mitgliederbeauftragte*r, Finanzverantwortliche*r) zu besetzen.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
4. Die Anzahl der Vorsitzenden beträgt 1 oder 2. Gibt es zwei gleichberechtigte Vorsitzende, sind sie jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
5. Die Anzahl der Beisitzenden sowie die Anzahl der darüber hinaus geschaffenen Vorstandspositionen kann 0 betragen.
6. Bei der Wahl des Vorstandes ist die Geschlechterquote der Jusos / SPD zu beachten. Mindestens 50 % der Vorstandsämter sollten von Finta (Personen besetzt werden, wobei diese Quote insbesondere sowohl auf die Vorsitzenden, als auch auf die stellvertretenden Vorsitzenden zutreffen sollte.
7. Bei der Wahl des Vorstands ist darauf hinzuwirken, dass eine ausgewogene Vertretung der Ortschaften innerhalb der Juso-AG gewährleistet ist.
8. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung oder mit der Wahl eines neuen Vorstands durch eine Mitgliederversammlung. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.

9. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Die Sitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.
10. Sitzungen des Vorstandes sind regelmäßig für Gäste im Juso Alter offen.

§ 7 Finanzen

1. Die Juso-AG hat keine eigene Rechtsfähigkeit und führt keine eigenständige Kasse im juristischen Sinne.
2. Finanzielle Mittel werden in der Regel über den SPD-Unterbezirk Diepholz verwaltet.
3. Verfügt die Juso-AG über ein eigenes Budget, kann die MV eine*n Finanzbeauftragte*n wählen. Aufgabe ist die Verwaltung dieser Mittel. Ausgaben werden nur im Auftrag des Vorstands oder des/* der Vorsitzenden getätigt.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen zum Vorstand erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann offen abgestimmt werden.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, kann jedoch einmalig erneut eingebracht werden
3. Bei Wahlen mit nur einem/einer Kandidat*in wird mit , Ja oder Nein gestimmt. Treten mehrere Kandidat*innen an als Posten zu vergeben sind, erfolgt die Wahl durch Stimmabgabe für die jeweiligen Personen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit), sofern die Satzung der übergeordneten Gliederungen nichts anderes vorschreibt

§9 Vertretung der Organisation in der Presse, in den sozialen Medien und in der Öffentlichkeit

Die Außendarstellung der Juso AG in der Presse, in sozialen Medien sowie bei öffentlichen Auftritten erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand, insbesondere die Vorsitzenden.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

Dabei ist auf eine abgestimmte Kommunikation zu achten.

§10 Unvereinbarkeit

Es gelten die Unvereinbarkeitsbeschlüsse und Grundsätze der SPD sowie der Jusos.

§11 Kooptierung

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder der Juso AG in den Vorstand kooptieren.

Die kooptierten Mitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und sind nicht stimmberechtigt.

Die Kooptierung erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes und kann jederzeit mit mehrheitlichem Beschluss widerrufen werden

§ 13 Rücktritt aus dem Vorstand

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit Zugang beim Vorstand wirksam, sofern kein späteres Datum angegeben ist.

§ 15 Rücktritt eines Vorsitzenden

1. Scheidet eine der bzw. die Vorsitzenden Personen durch Rücktritt oder Tod aus, ist der Vorstand verpflichtet, so bald wie möglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um Neuwahlen zu ermöglichen.

2. Bis zur Neuwahl übernehmen die gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgaben der ausgeschiedenen Vorsitzenden Person.

§ 16 Rücktritt anderer Vorstandsmitglieder

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Tod aus, entscheidet der Vorstand nach eigenem, pflichtbewussten Ermessen, ob eine Mitgliederversammlung zur Nachbesetzung einberufen wird.
2. §6 Satz 3 bleibt unberührt. Unterschreitet die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch einen Rücktritt die in §6 Satz 3 genannte Mindestanzahl, ist schnellstmöglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Tritt der Vorstand geschlossen zurück oder ist nicht mehr handlungsfähig, geht das Recht und die Pflicht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung auf den Juso-Unterbezirksvorstand über.“

§ 17 Auflösung der Juso AG

Die Auflösung der Juso AG kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer Begründung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Juso AG an die nächsthöhere Gliederung Jusos (Jusos UB Diepholz), die es ausschließlich für politische Arbeit im Sinne der Jusos zu verwenden hat.

§ 18 Änderungen und Inkrafttreten

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Änderungsanträge zur Geschäftsordnung müssen spätestens 5 Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung versendet werden.
3. Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Jahreshauptversammlung am 19.06.2026 in Kraft.